

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 414/78

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Harry S [REDACTED].

J.B. J [REDACTED], B [REDACTED], Argentinien,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

Gegen

Land Niedersachsen,

vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,

Amstraße [REDACTED], Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. Februar 1980 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 12. Mai 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der unanfechtbar gewordene Bescheid vom 23. August 1964 wies den Anspruch auf Rente für Schaden im beruflichen Fortkommen ab, weil der Kläger nach dem vertrauensärztlichen Gutachten in seiner Berufsfähigkeit nur um 30 % gemindert sei.

Das Berufungsgericht kommt auf Grund einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung zu dem Schluß, es sei nicht feststellbar, daß abweichend von dem 1964 und 1976 erstatteten Gutachten der Kläger zur maßgebenden Zeit, nämlich 1964, in seinem Beruf zu weniger als 50 % arbeitsfähig gewesen sei. Damit ist der

- 3 -

Rentenanspruch im Abhilfeverfahren wegen Fehlens der Voraussetzungen des § 94 BGG im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs verneint. Die Entscheidung wirft keine ungeklärte Rechtsfrage auf.

Dr. Thamm

Fuchs

